

# Benutzungsordnung für die Sporthalle

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die Sporthalle, Wildbader Straße 36, einschließlich Kraft-  
raum, aller Nebenräume und Außenanlage.

### § 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Enzklosterle.
- (2) Die Sporthalle dient in erster Linie dem Sportunterricht an der Grundschule Oberes  
Enztal, dem Sportangebot des gemeindeeigenen Kindergartens und dem Übungs- und  
Wettkampfsport der örtlichen Vereine.
- (3) Im Einzelfall kann die Sporthalle auch zu anderen Veranstaltungen der örtlichen Verei-  
ne, von Organisationen und Verbänden oder sonstiger Dritter mietweise überlassen  
werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthalle besteht nicht. Eigene Veranstal-  
tungen der Gemeinde Enzklosterle gehen in jedem Falle allen anderen Benutzungsar-  
ten vor.
- (5) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Sporthalle,  
einschließlich der Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der  
Anlage unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Be-  
stimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang  
erlassenen Anordnungen.

### § 3 Art zugelassener Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen  
zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges, gesetzeswidriges,  
rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder an-  
tidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter  
selbst oder von Besuchern der Veranstaltungen.
- (2) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift auf dem Überlassungsvertrag, dass die  
Veranstaltung keine der in Absatz 1 genannten Inhalte haben wird. Das heißt, dass ins-  
besondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächt-  
lich gemacht, noch Symbole die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidri-  
ger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden  
dürfen.
- (3) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmung versto-  
ßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen,  
gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.
- (4) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84,  
85, 86, 86a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt  
oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaß-

nahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 Euro zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

#### **§ 4 Aufsicht und Verwaltung**

- (1) Die Sporthalle wird vom Bürgermeisteramt - Liegenschaftsverwaltung verwaltet, welches auch für die bauliche Aufsicht und Unterhaltung sowie für die Überwachung der technischen Einrichtungen zuständig ist.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Hausmeisters. Er sorgt für die Ordnung innerhalb des Gesamtbereichs. Er ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter der Gemeinde und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind, selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde, in jedem Falle zu befolgen.

## **II. Benutzungsbestimmungen**

#### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Die Sporthalle steht für den Übungsbetrieb in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 22.15 Uhr zur Verfügung. Der eigentliche Übungsbetrieb soll spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Halle selbst, die Nebenräume, sowie der Kraftraum sind nach jeder Benutzung zu verschließen.
- (2) In der Sporthalle dürfen alle Hallensportarten mit Ausnahme von Gewichtheben und Kugelstoßen durchgeführt werden.
- (3) Die Reinigung der Halle mit allen Nebenräumen findet außerhalb der Belegungszeiten statt. Die Gemeinde behält sich vor, die Sporthalle zu Reinigungs- und Reparaturzwecken vorübergehend zu schließen bzw. zu sperren.
- (4) Turnschuhgänge und die eigentliche Halle selbst dürfen nur mit sauberen und geeigneten Hallenturnschuhen betreten werden. Turnschuhe mit Spikes und Fußballschuhe sind auch in den Umkleideräumen verboten.

#### **§ 6 Benutzung**

- (1) Die Sporthalle wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Die Anlage gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Bürgermeisteramt - Liegenschaftsverwaltung geltend macht.
- (2) Die Grundschule Oberes Enztal, der gemeindeeigene Kindergarten, sowie die jeweiligen örtlichen Vereine erhalten einen Schlüssel für die Sporthalle. Bei Überlassung der Sporthalle an sonstige Dritte wird der Schlüssel vom Bürgermeisteramt – Liegenschaftsverwaltung nach Unterzeichnung des Überlassungsvertrags und nach Hinterlegung der Kautionsausgegeben.
- (3) Für die Benutzung des Kraftraums ist ein separater Überlassungsvertrag beim Bürgermeisteramt – Liegenschaftsverwaltung abzuschließen. Für die Benutzung ist ein separater Schlüssel notwendig. Eine Überlassung des Kraftraums ohne Schlüssel ist nur möglich, wenn ein weiterer Benutzer mit Schlüssel gleichzeitig anwesend ist.

- (4) Die Benutzung der Sporthalle bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts der Schule keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung teilt die geplanten Belegungszeiten dem Bürgermeisteramt – Liegenschaftsverwaltung im Zuge der Aufstellung der Belegungspläne mit.
- (5) Die Benutzung der Sporthalle durch örtliche Vereine für den Übungsbetrieb und den Wettkampfsport erfolgt nach den vom Bürgermeisteramt - Liegenschaftsverwaltung aufgestellten Belegungsplänen. Die Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnis. Es wird jeweils ein Belegungsplan für das Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) und für das Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) aufgestellt.
- (6) Anmeldungen auf vorübergehende Überlassung der Sporthalle durch sonstige Personen sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Benutzung, beim Bürgermeisteramt - Liegenschaftsverwaltung einzureichen. Optionstermine werden für maximal 14 Tage reserviert. Ein verantwortlicher Übungsleiter bzw. Veranstaltungsleiter ist zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung, der Auflagen, der Polizeistunde und dergleichen sowie für die Beseitigung von Missständen verantwortlich. Die Benutzung darf erst erfolgen, wenn die Genehmigung erteilt und der Überlassungsvertrag von beiden Seiten unterzeichnet ist.
- (7) Eine Benutzungserlaubnis nach § 6 Abs. 5 kann widerrufen werden, wenn
  - a) wiederholt gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des aufsichtführenden Personals verstoßen wird;
  - b) ein neuer Belegungsplan aufgestellt wird (z.B. auch weil neue Anträge auf Benutzung vorliegen).

### **§ 7 Benutzungsentgelte**

- (1) Die Sporthalle wird der Grundschule Oberes Enztal und dem gemeindeeigenem Kindergarten im Rahmen des jeweiligen Belegungsplans für den lehrplanmäßigen Unterricht unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Für eine Überlassung der Sporthalle über den in Absatz 1 hinaus genannten Zweck sind Benutzungsentgelte nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (3) Die bei Veranstaltungen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben und Entgelte sind vom Veranstalter zu tragen.
- (4) Vor jeder Nutzung der Festhalle nach Absatz 2 ist eine Kautions nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle zu entrichten.

### **§ 8 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen**

- (1) Sportveranstaltungen (Rundenwettkämpfe, Turniere usw.) können in der Regel nur samstags und sonntags ab 9.00 Uhr auf Antrag durchgeführt werden. Örtliche Vereine werden bevorzugt berücksichtigt.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller feuerschutz-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (3) Bei Bedarf hat der Veranstalter einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten.
- (4) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. notwendig sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und in eigener Verantwortung zu veranlassen.

- (5) Eine Bewirtschaftung ist in der Sporthalle nur auf besondere Genehmigung des Bürgermeisteramts - Liegenschaftsverwaltung und im Übrigen nur in der Eingangshalle möglich.
- (6) Die Halle mit allen genutzten Nebenräumen ist nach Beendigung der Veranstaltung in besenreinem Zustand zurückzugeben.
- (7) Flucht- und Notausgangstüren dürfen über die gesamte Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden und müssen stets freigehalten werden. Flucht- und Rettungswege sind mit einer Breite von mindestens 1,5 m freizuhalten. Des Weiteren ist die Brandschutzordnung für die Sporthalle zu beachten.
- (8) Feuerwerkskörper und ähnliche Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden.
- (9) Die nach Versammlungsstättenverordnung zugelassenen Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (10) Die Ausschmückung der Räumlichkeiten für vorübergehende Zwecke ist grundsätzlich erlaubt. Durch die Ausschmückung dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Ausschmückungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände sind vom Veranstalter sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (11) Aufsichtspersonal des Bürgermeisteramts und der Hausmeister in der Funktion des Aufsichtspersonals haben während einer Veranstaltung jederzeit unentgeltlich Zutritt zu allen Räumlichkeiten.

### **III. Haftungsbestimmungen**

#### **§ 9 Haftung**

- (1) Der Aufenthalt in der Sporthalle als Benutzer (Veranstalter, Mitwirkender, Besucher) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen und auf sonstigen Außenanlagen abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, Räume, Spiel- und Sportgeräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Spiel- und Sportplätze, der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche jeder Art gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte. Davon ausgenommen sind Schäden, die von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (4) Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle, über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten. Daneben haftet bei Sportveranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Anlagen überlassen sind.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.

- (6) In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen. Darüber hinaus ist vom Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung notwendig, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (7) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sportanlage abgestellte Fahrzeuge.
- (8) Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **IV. Ordnungsbestimmungen**

### **§ 10 Ordnungsvorschriften**

- (1) Jeder Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit zur pfleglichen Behandlung der Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet.
- (2) Sämtliche Geräte sind von den Benutzern oder Veranstaltern selbst aufzubauen und unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebs wieder abzubauen. Die Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen und ordnungsgemäß zu verwahren. Dem Bürgermeisteramt - Liegenschaftsverwaltung ist sofort zu melden, wenn Geräte fehlen oder beschädigt wurden.
- (3) Werbung und Warenverkauf ist in der Sporthalle grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Fundsachen sind beim Bürgermeisteramt abzugeben.
- (5) Hunde und andere Tiere dürfen in die Sporthalle nicht mitgebracht werden.
- (6) Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter einzuwerfen.
- (7) Die Nutzer der Sporthalle, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.
- (8) Mit dem Übungsbetrieb von Gruppen darf erst begonnen werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder dessen Beauftragter anwesend ist.
- (9) Die vorhandenen Bälle dürfen nur innerhalb der Halle verwendet werden. Schul- oder vereinseigene Bälle, die auch im Freien Verwendung finden, sind nicht zugelassen.
- (10) Alle rollbaren Geräte sind zu rollen, die übrigen zu tragen oder mit den vorhandenen Wagen zu befördern.
- (11) Das Rauchen in der Sporthalle und in sämtlichen Nebenräumen ist verboten.
- (12) Umkleieräume sind nur zum aus- und ankleiden da.
- (13) An den Innenwänden und Außenwänden der Halle dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisteramts - Liegenschaftsverwaltung Anschläge angebracht werden.
- (14) Die Anlagen für Heizung und Lüftung dürfen ausschließlich durch den Hausmeister oder durch die Mitarbeiter des Bauhofes bedient werden.
- (15) Die Beleuchtung, Trennvorhänge und Lautsprecher dürfen nur von den jeweiligen Übungsleitern oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (16) Sämtliche Räume, Einrichtungen und Geräte sind im Übrigen pfleglich und schonend zu behandeln. Jeder unnötige, die Nachbarschaft störende Lärm ist zu vermeiden.
- (17) Bei Benutzung der Duschanlagen ist auf sparsamen Wasserverbrauch zu achten.

- (18) Das Abwaschen von verschmutzten Schuhen in den Duschräumen und in den Waschbecken ist verboten.
- (19) Überlassene Schlüssel sowohl für die Sporthalle als auch für den Kraftraum dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (20) Beim Verlassen des Gebäudes sind alle Fenster zu schließen, die Beleuchtung auszuswitchen und die Türen zu verschließen.
- (21) In der gesamten Sporthalle besteht ein absolutes Haftmittelverbot.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Enzklosterle.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sporthalle vom 08.06.1994 außer Kraft.

Enzklosterle, 24. November 2015

Petra Nych  
Bürgermeisterin

---

#### Kontaktdaten:

Bürgermeisteramt Enzklosterle  
Sachgebiet: Liegenschaftsverwaltung  
Rathausweg 5  
75337 Enzklosterle

zuständig für das Gebäude, die Einrichtung und die Überlassung der Sporthalle:

Sarah Horn,  
Tel. 07085 9233-30, Fax 07085 9233-99, E-Mail: sarah.horn@enzkloesterle.de

zuständig für die Schlüsselverwaltung und die Überlassung des Kraftraums:

Birgit Treiber,  
Tel. 07085 9233-40, Fax 07085 9233-99, E-Mail: birgit.treiber@enzkloesterle.de